

Aufbewahrung und Archivierung eines elektronischen Kontoauszuges im Online-Banking-Verfahren

1. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 28. Juli 2010

So beherzt wie die deutsche Finanzverwaltung die vollelektronische Datenbereitstellung von Steuererklärungs- und Abschlussdaten durch die Steuerpflichtigen angeht, so zurückhaltend ist sie jedoch, was die Anerkennung von elektronikgestützten Prozessinnovationen durch die übrigen Wirtschaftsbeteiligten anbelangt.

Viele Steuerpflichtige nutzen für die Abwicklung ihrer täglichen Bankgeschäfte die von den Banken und Sparkassen angebotenen Online-Banking-Verfahren, bei denen neben der Veranlassung und Überwachung von Zahlungsverkehrsvorgängen auch eine elektronische Abrufmöglichkeit für Kontoauszüge zum Leistungsumfang gehört. Für die Aufbewahrung und Archivierung von solchen elektronischen Kontoauszügen hat das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Verfügung die Mindestanforderungen konkretisiert und die bereits im BMF-Schreiben vom 7. November 1995 definierten Erfordernisse bestätigt.

2. Anforderungen an elektronische Kontoauszüge

Wie für alle elektronischen Dokumente (Rechnungen, sonstige Belege) gilt, dass die Belegfunktion **nicht** durch einen Ausdruck des Dokumentinhaltes auf Papier erfüllt wird, sondern nur durch die elektronisch übermittelte Datei selbst. Daher ist diese auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren (z.B. Festplatte). Dabei wird vorausgesetzt, dass die übermittelten Daten vor der Weiterverarbeitung, Speicherung und dem Druck nicht oder nur in rekonstruierbarer Weise verändert werden können.

Die verbreitete Übermittlung von Kontoauszügen im pdf-Format genügt nach den Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Steuern diesen vorstehenden Anforderungen nicht, da eine leichte und nicht mehr nachvollziehbare Änderung möglich wäre. Bezüglich des auf den Internetseiten von Banken und Sparkassen häufig zu findenden Hinweises, die Unternehmen sollten sich mit ihren Finanzämtern über die Akzeptanz der elektronischen Mitteilungen abstimmen, wird lediglich darauf verwiesen, dass eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bzw. EDV-Buchführung (GoB/GoBS) entsprechende Aufbewahrung in der alleinigen Verantwortung des Steuerpflichtigen liegt.

3. Akzeptierte Formen elektronischer Kontoauszüge

Die Finanzverwaltung akzeptiert elektronische Kontoauszüge als Beleg derzeit unter den folgenden (alternativen) Voraussetzungen:

- durch die Bank oder Sparkasse wird ein digital signierter elektronischer Kontoauszug übermittelt und durch den Steuerpflichtigen nach Prüfung der Signatur abgespeichert – hierfür sind in den Kreditinstituten jedoch regelmäßig noch nicht die technischen Voraussetzungen einer digitalen Signatur geschaffen,
- der an den Kunden übermittelte oder für ihn in elektronischen Postfächern bereitgestellte Auszug wird unter Zurverfügungstellung einer jederzeitigen Zugriffsmöglichkeit über die gesamte Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO (zehn Jahre) durch das Kreditinstitut vorgehalten – prinzipiell wird dies zwar durch die Kreditinstitute zugesichert, jedoch wur-

den beispielsweise Kunden der ehemaligen Dresdner Bank AG kürzlich durch die Mitteilung überrascht, die bis zum 21. April 2011 bereitgestellten elektronischen Kontoauszüge könnten längstens bis Ende Juli 2011 abgerufen werden, so dass diese nunmehr die GoB/GoBS-konforme Aufbewahrung der elektronischen Kontoauszüge auf andere Weise sicherzustellen haben,

- die Bank erstellt und übersendet den Kunden ergänzend zu den elektronischen Kontoauszügen einmal monatlich sog. Monatssammelkontoauszüge in Papierform, die diese bei sich archivieren.

4. Handlungsbedarf in den Unternehmen

Für die Unternehmen ergibt sich das Erfordernis, die Art der Aufbewahrung und Archivierung der elektronisch übermittelten Kontoauszüge vor dem Hintergrund der in o.g. Schreiben dargelegten Auffassung der Finanzverwaltung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um Probleme im Rahmen von Betriebsprüfungen zu vermeiden.

Kiel, 30. April 2011

Steffen Falk Schott
Steuerberater